

Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die  
Inanspruchnahme von Kindertagesstätten

**Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für  
die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat in ihrer Sitzung am 04.04.2019 die nachfolgende Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt:

- für die Kindertagesstätten, die sich in der Trägerschaft der Gemeinde Rangsdorf befinden und
- für die Kinder aus Rangsdorf, die ein Berliner Betreuungsangebot wahrnehmen.

**§ 2 Rechtsanspruch/ Aufnahme**

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) in der jeweils gültigen Fassung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages.

**§ 3 Beitragspflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten werden zur anteiligen Deckung der entstehenden Betriebskosten Elternbeiträge erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten ist ein Essengeld in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten.
- (3) Die Elternbeiträge nach Absatz 1 unterliegen einer Staffelung bezüglich der altersabhängigen Betreuungsform:
  - Krippe: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
  - Kindergarten: Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, außer Kinder, die sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden,
  - Hort: Kinder im Grundschulalter (1. Schuljahr bis zum Ende des 6. Schuljahres).
- (4) Ändert sich die Betreuungsform eines Kindes von Krippe in den Kindergarten, erfolgt eine Anpassung der Beiträge in dem sich dem Geburtsmonat unmittelbar anschließenden Monat.

**§ 4 Beitragsschuldner/ Mitwirkungspflicht**

- (1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.



- (2) Lebt das Kind mit nur einem Personensorgeberechtigten, so ist dieser beitragspflichtig.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Wohnortwechsel oder die Veränderung der familiären Verhältnisse, die Einfluss auf den Elternbeitrag des betreuten Kindes haben (Anzahl der Kinder, Heirat oder Trennung der Eltern usw.), der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 5 Beginn und Ende des Beitrages**

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Abweichend von dieser Regelung besteht keine Beitragspflicht für Kinder, die sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die im Folgejahr nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Beginnt die Betreuung eines Kindes nach dem 15. eines Monats, werden die für diesen Monat festzusetzenden Beiträge nur zur Hälfte erhoben. Endet die Betreuung eines Kindes vor dem 16. eines Monats, werden die für diesen Monat festzusetzenden Beiträge nur zur Hälfte erhoben.
- (2) Wird das Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Beitrages.
- (3) Das Betreuungsverhältnis ist schriftlich durch den Personensorgeberechtigten zum 15. eines Monats oder zum Monatsende mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.
- (4) Das Kita-Jahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet zum 31. Juli des Folgejahres.
- (5) Der Träger der Kindertagesstätte kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung der Kindertagesbetreuung ausschließen, wenn die Beitragsschuldner trotz einmaliger Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nach kommen und sie die im Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

#### **§ 6 Anrechnungsfähiges Jahreseinkommen**

- (1) Maßgeblich für das der Beitragsermittlung zu Grunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Bei Trennung von Eltern des betreuten Kindes ist erst bei getrennten Wohnsitzen der Eltern eine Neufestsetzung des Elternbeitrages möglich.



- (2) Als Einkommen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Festsetzung der Kostenbeteiligung erzielten positiven Einkünfte.

Folgende Einkommensarten werden berücksichtigt:

- Einkünfte aus Land-und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Arbeitslosengeld nach dem SGB III in der jeweils gültigen Fassung,
- Renten für die Beitragsschuldner und die betreuten Kinder,
- Elterngeld,
- Einkünfte aus Unterhaltsleistungen,
- Krankengeld.

Wird trotz eines vorhandenen Unterhaltsanspruches auf Kindesunterhalt verzichtet, so wird der Mindestunterhaltssatz nach den Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes (Brandenburger Tabelle) angewandt.

- (3) Von der Summe der positiven Einkünfte werden:
- nachgewiesene Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten an nicht in der Familie lebende Personen,
  - durch die im jüngsten Einkommenssteuerbescheid, der aber mindestens vom Vorvorjahr sein muss, nachgewiesenen Werbungskosten oder die Werbungskostenpauschale in der aktuell festgelegten Höhe abgezogen.
- (4) Negative Einkünfte einer Einkommensart werden bei der Ermittlung des anrechnungsfähigen Jahreseinkommens nicht berücksichtigt.
- (5) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, ihr Einkommen durch eine schriftliche Erklärung anzugeben. Dabei ist das Formblatt „Erklärung zum Einkommen“ vorzulegen. Als geeigneter Nachweis wird die Verdienstbescheinigung des Monats Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres oder der jüngste Einkommenssteuerbescheid akzeptiert.

Bei Selbstständigen ist, sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid über die Festsetzung des Elternbeitrages. Der Beitragsschuldner hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält.

Kommt der Beitragsschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach den Anlagen I, II und III zu dieser Satzung erhoben.

- (6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einmal bis zum 31.05. eines Jahres das Einkommen des Vorjahres nachzuweisen.
- (7) Wird von den Personensorgeberechtigten keine Erklärung zum Elterneinkommen erbracht, ist davon auszugehen, dass das höchste Jahreseinkommen als Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages maßgeblich ist.



### § 7 Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe der festzusetzenden Beiträge ermittelt sich nach den Anlagen I, II und III zu dieser Satzung.
- (2) Für Pflegekinder, gemäß §§ 33 und 38 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – KJHG vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), in der jeweils gültigen Fassung, wird der Mindestelternbeitrag in Abhängigkeit von Betreuungsform und Betreuungszeit festgesetzt.
- (3) Personensorgeberechtigte, die zum 31.12. des Vorjahres Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld nach SGB II in der jeweils gültigen Fassung bezogen haben, sind entsprechend der im Haushalt lebenden Kinder in der Höhe der geringsten Beitragsstufe (Mindestbeitrag) beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag wird nach den im Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Kindern nach den Anlagen I, II und III zu dieser Satzung gestaffelt. Familien mit vier und mehr Kindern im Haushalt lebend sind mit 25 vom Hundert des Beitrages für das erste Kind beitragspflichtig.
- (5) Die Elternbeiträge staffeln sich nach folgenden Betreuungszeiten:

bei Kindern bis zur Einschulung:

- bis 20 Stunden/Woche,
- bis 30 Stunden/Woche,
- bis 40 Stunden/Woche,
- ab 40 Stunden/Woche,

bei Kindern im Grundschulalter:

- bis 15 Stunden/Woche,
- bis 20 Stunden/Woche,
- ab 20 Stunden/Woche.

- (6) Das Essengeld für Kinder bis zur Einschulung wird als Jahresbeitrag mit einem Betrag von 468 € erhoben. Dieser Jahresbeitrag wird in 12 gleichen Monatsbeträgen in Höhe von 39 € festgesetzt. In diesem Betrag findet die Schließzeit Berücksichtigung.
- (7) Bei Krankheit eines Kindes von mindestens ununterbrochen zwei Wochen kann auf Antrag und bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Essengeldbefreiung gewährt werden.
- (8) Bei der Neuaufnahme eines Kindes wird in den ersten beiden Betreuungswochen kein Essengeld erhoben.
- (9) Bei jedem nachweislichen Überschreiten der Betreuungszeit erhebt der Träger einen zusätzliche Beitrag in Höhe von 5 € je angefangene halbe Stunde.

### § 8 Festsetzung der Beiträge

- (1) Die Gebühr wird jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren einschließlich des Essengeldes sind zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig.



### § 9 Zusätzliche Ferienbetreuung (Hort)

- (1) In den Schulferien, jedoch nicht während der Schließzeiten und Schließtage, wird auf Antrag für die Hortkinder eine zusätzliche Ferienbetreuung angeboten. Die Betreuungszeit beträgt täglich bis 10 Stunden.
- (2) Für einen Betreuungstag wird ein zusätzlicher Elternbeitrag in Abhängigkeit der Einkommensstufe nach der Anlage III zu dieser Satzung wie folgt festgesetzt:

|                 |         | Elternbeitrag/Betreuungstag/€ |
|-----------------|---------|-------------------------------|
| Einkommensstufe | 1 - 10  | 1,00                          |
|                 | 11 - 20 | 3,00                          |
|                 | 21 - 30 | 5,00                          |
|                 | 31 - 40 | 7,00                          |
|                 | 41 - 46 | 8,00                          |

### § 10 Schließtage

Die Schließtage in den Einrichtungen werden nach Beratung im Kindertagesstättenausschuss durch den Träger festgelegt.

### § 11 Besucherkinder

- (1) Die Aufnahme von Besucherkindern in eine Kindertagesstätte ist beim Träger zu beantragen. Über den Antrag wird im Einzelfall entschieden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Für die zeitweilige Unterbringung ist ein Tagessatz zu Betreuungsbeginn zu zahlen  
für Kinder im Krippenalter: 12 € je Betreuungstag  
für Kinder im Kindergartenalter: 8 € je Betreuungstag und  
für Kinder im Hort: 7 € je Betreuungstag
- (3) Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter wird zusätzlich ein Essengeldbeitrag von 2 € pro Tag erhoben.
- (4) Der Betreuungszeitraum soll in einem Kalendermonat nicht mehr als 5 Tage betragen.

### § 12 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) In Erfüllung der Aufgaben zur Kindertagesbetreuung werden die nach dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Personensorgeberechtigten entsprechend der Europäischen Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO), dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG), dem Zweiten Kapitel des SGB X und den damit im Zusammenhang stehenden Gesetzen und Verordnungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die von der Datenverarbeitung Betroffenen werden von der Gemeinde selbst über ihre sich aus der EU-DSGVO ergebenden Rechte informiert (Betroffenenauskunft).
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97 a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung der Kinder wahrheitsgemäß und vollständig der Gemeinde Rangsdorf gegenüber bekannt zu geben.

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen vom 27.02.2014 und die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen vom 24.04.2014 treten zum 31.12.2019 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Rangsdorf, den 19.12.2019

gez.  
Rocher  
Bürgermeister